

Glaube: Freiwillig, selbstbestimmt, bewusst - auch in Sachen Beschneidung

Das Landgericht Köln hat in einem Urteil vom 7. Mai 2012 die auf Wunsch der muslimischen Eltern aus religiösen Gründen vorgenommene Beschneidung eines vierjährigen Jungen als rechtswidrige Körperverletzung bewertet und damit eine heftige Kontroverse ausgelöst, in deren Rahmen der Bundestag im Juli 2012 die Bundesregierung aufgefordert hat, im Herbst 2012 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, „dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.“

Unstrittig ist, dass eine Beschneidung – wie jeder andere körperliche Eingriff – tatbestandlich die Voraussetzungen einer Körperverletzung erfüllt. In seinem Urteil hatte das Kölner Landgericht darüber zu entscheiden, ob dieser Eingriff im konkreten Fall durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt gewesen ist. Dabei hatte das Kölner Landgericht zwischen mehreren hohen Verfassungsgütern abzuwägen: Dem Recht des minderjährigen Jungen auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) und Selbstbestimmung (Artikel 2 Satz 1 GG) sowie Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 GG) einerseits und dem Recht der Eltern auf Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 GG) und ihrem Recht auf Freiheit der Erziehung (Artikel 6 Absatz 2 GG). Im Ergebnis hat das Landgericht Köln sich der in der strafrechtlichen Literatur herrschenden Meinung angeschlossen und entschieden, dass die auf religiösen Traditionen begründeten Wünsche der Eltern hinter dem Anspruch des Kindes auf körperliche Unversehrtheit zurückzustehen haben.

Während Vertreter von jüdischen und muslimischen Verbände das Urteil heftig kritisiert haben, unterstützen u.a. der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte und die Deutsche Kinderhilfe die Auffassung des Kölner Landgerichts: Verbandspräsident Wolfram Hartmann verwies auf „lebenslange körperliche und seelische Verletzungen“. Die Bedeutung der Religionsfreiheit sei ihm zwar bewusst, jedoch sei das Recht auf körperliche Unversehrtheit „gerade bei minderjährigen Kindern das höhere Recht“ (Stuttgarter Zeitung, Kinderärzte stellen sich gegen Politiker, 17. Juli 2012). Die Deutsche Kinderhilfe sprach sich deutlich gegen eine Legalisierung religiöser Beschneidungen aus und bezeichnete das Vorhaben der Bundesregierung als ein "Blankoscheck für religiös motivierte Kindesmisshandlungen" (Zeit, Kinderhilfe warnt vor Blankoscheck für Kindesmisshandlung, 14. Juli 2012).

Respekt vor dem Glauben der Menschen

Die Verunsicherung, die das Urteil des Landgerichtes Köln nicht nur bei den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden ausgelöst hat, ist verständlich. Viele Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland stellen sich die Frage, ob sie nicht nur willkommen, sondern auch als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft akzeptiert sind - das auch vor dem Hintergrund, dass die Brit Mila in der Vergangenheit von Antisemiten als Kastration dargestellt wurde mit dem Ziel, jüdisches Brauchtum in Misskredit zu bringen.

Leider stellen wir fest, dass im Zuge der öffentlichen Diskussion um das Urteil des Landgerichtes Köln auch rassistische und antisemitische Argumente mit dem Ziel vorgebracht werden, muslimische und jüdische Eltern an den Pranger zu stellen. Solcher Hetze widersetzt sich DIE LINKE entschieden. Wir suchen stattdessen eine sachliche Diskussion unter Einschluss aller Glaubensgemeinschaften.

Der Respekt vor dem Glauben der Menschen und die freie Religionsausübung sind nicht trivial, nicht in einer schnellen Debatte vom Tisch zu wischen, sondern ein unschätzbar wichtiger Teil unserer Gesellschaft. So steht es auch im Erfurter Programm der LINKEN:

„DIE LINKE verteidigt das Recht aller Menschen auf ein Bekenntnis zu einer Weltanschauung oder Religion. Sie tritt ein für den Schutz weltanschaulicher und religiöser Minderheiten. Laizismus bedeutet für uns die notwendige institutionelle Trennung von Staat und Kirche. (...) DIE LINKE achtet die Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre soziale Tätigkeit und ihre Unabhängigkeit. Allerdings müssen Grundrechte und Arbeitnehmerrechte auch in den Kirchen und Religionsgemeinschaften und in deren Einrichtungen Geltung haben, auch das Streikrecht und das Betriebsverfassungsgesetz.“

Dafür steht DIE LINKE:

Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass die religiöse Überzeugung des mündigen Menschen zu respektieren und zu schützen ist. Wir achten die Religionsfreiheit und das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung. Diese Rechte gelten jedoch nicht unbeschränkt. Sie finden ihre Grenzen dort, wo die berechtigten Interessen anderer Menschen unzumutbar beeinträchtigt werden. Kindern gebührt dabei ein besonderer Schutz. Ihre Interessen dürfen nicht lediglich über die Eltern definiert werden. In diesem Sinne hat DIE LINKE einhellig einen Gesetzentwurf zur grundgesetzlichen Verankerung von Kinderrechten in den Bundestag eingebracht, mit dem „die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen als Träger eigener Rechte im Verhältnis zu den Eltern und zum Staat auch in systematischer Hinsicht klargestellt wird“ (BT-Drs. 17/10118 vom 26. Juni 2012).

Beschneidungen von Kindern mögen bei entsprechender medizinischer Indikation dem Kindeswohl entsprechen; ein derartiger, nicht umkehrbarer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht eines jungen Menschen kann jedoch nicht allein mit den auf religiösen Traditionen begründeten Wünschen der Eltern gerechtfertigt werden. Wir werben daher dafür, das religiös geforderte frühkindliche Ritual der Beschneidung ins Schmerzlos-Symbolische zu verschieben und die Entscheidung über den tatsächlichen Eingriff dem Betroffenen selbst zu überlassen, wenn er als Jugendlicher selbst einwilligungsfähig ist.

Zwar ist es richtig und wichtig, hier Rechtssicherheit zu schaffen. Leichtfertig einen Freibrief zu erteilen, ist jedoch nichts anderes, als über eine Bagatellgrenze für religiös motivierte Körperverletzung zu verhandeln. Schon aus diesem Grund muss die Debatte in Offenheit und Sachlichkeit mit allen Beteiligten geführt werden.

Es geht um die freie Entscheidung des Einzelnen, das Persönlichkeitsrecht, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, um das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auch um die Religionsfreiheit, die erst an Wert gewinnt, wenn Menschen sich aus freien Stücken auf Grundlage einer bewussten Entscheidung zu ihrem Glauben bekennen.